

An das Amt der OÖ Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz
Per Email: verfd.post@ooe.gv.at

Wien, am 15.05.2017

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der
Oö. Antidiskriminierungsgesetz-Novelle 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung ist eine unabhängige staatliche Einrichtung zur Durchsetzung des Rechts auf Gleichbehandlung und Gleichstellung und zum Schutz vor Diskriminierung. Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlungskommission und die Gleichbehandlungsanwaltschaft (GBK/GAW-Gesetz) bestimmt in § 5 Abs. (2):

„Die Anwaltschaft für Gleichbehandlung kann unabhängige Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung durchführen sowie unabhängige Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung berührenden Fragen abgeben.“

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf der Oö. Antidiskriminierungsgesetz-Novelle 2017 gibt die Anwaltschaft für Gleichbehandlung folgende Empfehlung ab:

Zu § 14: Antidiskriminierungsstelle

Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsstellen fördern die Gleichbehandlung und unterstützen von Diskriminierung betroffene Personen rechtlich bei Diskriminierungen auf Grund bestimmter Merkmale wie Geschlecht, Alter, ethnische Zugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Religion und Weltanschauung sowie Behinderung. Sie informieren Bürgerinnen und Bürger darüber, dass sie in

E-Mail: gaw@bka.gv.at

verschiedenen Lebensbereichen vor Diskriminierung gesetzlich geschützt sind.

Diese Aufgabe können die Stellen nur dann erfolgreich übernehmen, wenn sie ihre Arbeit unabhängig durchführen können.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft verweist in diesem Zusammenhang auf die von Equinet, dem europäischen Netzwerk der Gleichbehandlungsstellen, herausgegebene Broschüre „Im Spannungsfeld von institutioneller Selbständigkeit und Handlungsfreiheit – Gleichbehandlungsstellen und die praktische Umsetzung von Unabhängigkeit“

http://www.equineteurope.org/IMG/pdf/DE_-

[Im Spannungsfeld von institutioneller Selbständigkeit und Handlungsfreiheit.pdf](#)

Das Prinzip der Unabhängigkeit ist in folgenden auch für die oberösterreichische Antidiskriminierungsstelle und die Regelung im oberösterreichischen Antidiskriminierungsgesetz relevanten Dokumenten verankert:

- Pariser Prinzipien, <http://www.un.org/depts/german/gv-56/band1/ar56158.pdf>
- Allgemeine politische Empfehlung Nr. 2 „Fachorgane zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz auf nationaler Ebene“, Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/ecri/activities/GPR/EN/Recommendation_N2/REC2-1997-36-DEU.pdf
- Antirassismus-Richtlinie 2000/43/EG, Artikel 13
*„ (1) Jeder Mitgliedstaat bezeichnet eine oder mehrere Stellen, deren Aufgabe darin besteht, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Personen ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse oder der ethnischen Herkunft zu fördern. Diese Stellen können Teil einer Einrichtung sein, die auf nationaler Ebene für den Schutz der Menschenrechte oder der Rechte des einzelnen zuständig ist.
(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es zu den Zuständigkeiten dieser Stellen gehört,
- unbeschadet der Rechte der Opfer und der Verbände, der Organisationen oder anderer juristischer Personen nach Artikel 7 Absatz 2 die Opfer von Diskriminierungen auf unabhängige Weise dabei zu unterstützen, ihrer Beschwerde wegen Diskriminierung nachzugehen;*

- *unabhängige Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung durchzuführen;*
- *unabhängige Berichte zu veröffentlichen und Empfehlungen zu allen Aspekten vorzulegen, die mit diesen Diskriminierungen in Zusammenhang stehen.“*

Auf Grund der vielfältigen und spezialisierten rechtlichen Anforderungen an Personen, die diese Aufgabe übernehmen, erscheint es aus Sicht der Anwaltschaft für Gleichbehandlung unabdingbar, zumindest eine Person mit rechtswissenschaftlicher Ausbildung in der oberösterreichischen Antidiskriminierungsstelle zu beschäftigen.

Die Anwaltschaft für Gleichbehandlung empfiehlt darüber hinaus, die Ausschreibung an einen möglichst großen Personenkreis zu richten und nicht auf bereits beim Land Oberösterreich beschäftigte Personen einzuschränken.

Aus Sicht der Anwaltschaft für Gleichbehandlung ist es im Sinne der oben genannten Bestimmungen auch erforderlich, dass die oberösterreichische Antidiskriminierungsstelle weiterhin regelmäßig einen Tätigkeitsbericht erstellt und dieser dem Landtag und damit der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Die Anwaltschaft für Gleichbehandlung empfiehlt daher

- die vorgeschlagene Änderung des § 14 Abs 2 Oö. ADG zurückzuziehen
- die bisherige Formulierung beizubehalten
- die vorgeschlagene Änderung des § 14 Abs 8 Oö. ADG ebenfalls zurückzuziehen
- stattdessen eine Regelung vorzusehen, die einen Tätigkeitsbericht der Antidiskriminierungsstelle an den Landtag bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre, vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.ⁱⁿ Ingrid Nikolay-Leitner

Leiterin der Anwaltschaft für Gleichbehandlung